

Einwohnergemeinde Matzendorf

SCHUTZZONEN - REGLEMENT

=====
für das Quellfassungsgebiet der Barlibrunnenquelle

Einwohnergemeinde Matzendorf

SCHUTZZONEN - REGLEMENT

=====

für das Quellfassungsgebiet der Barlibrunnenquelle

27. Oktober 1982

Emch + Berger Solothurn AG, WV 17.37

Im Sinne von Art. 30 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen (Gewässerschutzgesetz) vom 8.10.1971 und von Art. 12 des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen wird für die im Plan 1 : 5000 vom 20.8.1982 ausgeschiedenen Quellwasserschutzzonen folgendes Schutzzonenreglement als integrierender Bestandteil des Planes erlassen:

Art. 1

Allgemeine Zweckbestimmung

Die Schutzzonen dienen dem Zweck, die von der Einwohnergemeinde Matzendorf genutzte Barlibrunnenquellgruppe soweit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2

Umfang

Die Schutzzonen sind aufgrund hydrogeologischer Untersuchungen in die nachstehenden, im Plan dargestellten drei Teilzonen gegliedert worden:

- | | | |
|--------|--------------------|-----------------------------------|
| S I | Fassungsbereich | (im Plan rot gezeichnet) |
| S II A | Engere Schutzzone | (im Plan dunkelorange gezeichnet) |
| B | Engere Schutzzone | (im Plan hellorange gezeichnet) |
| S III | Weitere Schutzzone | (im Plan gelb gezeichnet) |

Art. 3

Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Auswahl der in Betracht fallenden Bestimmungen der "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen" des Eidgenössischen Amtes für Umweltschutz vom Mai 1982.

- + = zugelassen
- = nicht zugelassen
- b = nur in Ausnahmefällen zugelassen
Die zuständige kantonale Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalles Ausnahmen bewilligen.

(1),(2)... Anmerkungen

1. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung

	<u>S I</u>	<u>S II A</u>	<u>S II B</u>	<u>S III</u>
A) <u>Bodennutzung</u>				
Graswirtschaft	+	+	+	+
Weidgang	b	+	+	+
Ackerbau	-	-	+	+
Gartenbau	-	-	-	+
Wald	+	+	+	+
Container-Pflanzenschulen	-	-	-	b
B) <u>Düngung</u>				
Gründüngung (gemähtes Gras liegen lassen)	+	+	+	+
Ausbringen von Jauche (1)	-	-	-	+
Ausbringen von Mist (1) (4)	-	-	+	+
Ausbringen von Klärschlamm (2) (5) (6)				
- nicht hygienisiert (Ackerflächen)	-	-	-	+
- hygienisiert (Futterflächen)	-	-	-	+
Ausbringen von Kehrriecht-Reifekompost (3)	-	-	-	+
Ausbringen von Kehrriecht-Roh- oder Frischkompost (3)	-	-	-	+
Ausbringen von Handelsdünger (1)	-	-	+	+
C) <u>Pflanzenschutz und ähnliches</u>				
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur-Chemikalien und Forst-Chemikalien (einschliesslich Phytohormonen)				
- in der Landwirtschaft nach den Verordnungen über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen	-	-	-	+
- in der Forstwirtschaft	-	b (8)	-	+
Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur-Chemikalien, einschliesslich Phytohormonen, sofern sie <u>nicht</u> der Kontrolle nach Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind	-	-	-	-
Zubereiten von Brühen von Pflanzenschutzmitteln und Phytohormonen sowie Beseitigung von Brühresten, Vernichten von Packungen und Reinigen von Geräten	-	-	-	+

	S I	S II A	S II B	S III
D) <u>Bewässerung</u>				
Oberflächenwasser	-	-	-	+
Abwässer	-	-	-	-
E) <u>Uebrig</u>				
Jauchegruben (6), erdverlegte Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen	-	-	-	+
Ueberflur-Jauchebehälter (6)	-	-	-	+
Jaucheteiche (6)	-	-	-	-
Mistablagerung (6)				
- bei der Stallung	-	-	-	+
- Zwischenlagerung auf dem Feld	-	-	-	-
Rauhfuttersilos (6)	-	-	-	+
Beseitigung von Jauche und Mist über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse	-	-	-	-

Anmerkungen:

- (1) Gemäss Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau, Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln, Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft
- (2) Unter Beachtung der Vorschriften des Schweizerischen Milchlieferungsregulativs
- (3) Gemäss den Empfehlungen und Richtlinien für die Verwendung von Kehricht-Kompost bzw. Kehricht-Klärschlamm-Kompost im Pflanzenbau
- (4) Anwendung der Düngemittel unter folgenden Bedingungen:
 - a) Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen
 - b) Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke sollen nicht gedüngt werden, und zwar vor allem dann nicht, wenn nicht unmittelbar darnach Kulturen heranwachsen.

Für Flüssigdünger, wie Jauche und Klärschlamm, gilt zudem:

- Das oberflächliche Abfliessen von Jauche oder Klärschlamm zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- Pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m³ je Hektar ausgebracht werden. Pro Jahr und Hektar sind insgesamt etwa 100 m³ zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen. Die Düngegaben sind auf die Empfehlungen der Düngungsrichtlinien für den Acker- und Futterbau abzustimmen.

- Die Ueberdüngung des Bodens ist zu vermeiden.
- Verschlauchungen von Jauche sind nicht gestattet; Ansammlungen von Jauche und Klärschlamm in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.

Für Mist und Kompost gilt zudem:

- Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 t je Hektar ausgebracht werden (2 - 3 Gaben pro Jahr sind zulässig).
 - Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.
- (5) Gemäss den Richtlinien für die Anwendung von Klärschlamm als Düngemittel in der Landwirtschaft
 - (6) Gemäss der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft
 - (7) Vorbehalten bleiben die durch die Eidgenössische Landwirtschaftliche Forschungsanstalt Wädenswil für die einzelnen Produkte verfüigten Einschränkungen
 - (8) In allen Zonen sind bei der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald die allgemeinen Weisungen des Eidgenössischen Oberforstinspektorates einzuhalten
 - (9) Die folgenden Herbizide sollen wegen ihres ungünstigen Sickerhaltens nicht in der Schutzzone verwendet werden: Amitrol, Aldicarb, Dazomet (DMTT), Dichlorpropan-Dichlorproben (DD), Trichloressigsäure (TCA), Dalapon, 2.4-D oder 2.4.5-T. Die Liste wird weitergeführt. Mit Totalherbiziden ist in der Schutzzone allgemein Zurückhaltung zu üben.

2. Andere Nutzungen

S I S II A S II B S III

Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke

- - - +

Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, befördert, umgeschlagen oder gelagert werden

- b b +

Gewerbliche oder industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern

- - - -

	<u>S I</u>	<u>S II A</u>	<u>S II B</u>	<u>S III</u>
Gewerbliche oder industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe weder er- zeugen, noch verwenden, lagern, umschlagen oder befördern	-	-	-	+
Abwasserleitungen	-	-	-	+
Sickerschächte Abwässer	-	-	-	-
Dachwasser	-	-	-	+
Materiallager von festen und unlöslichen Stoffen	-	+	+	+
Deponien				
- Aushub und sauberes Ausbruchmaterial	-	+	+	+
- Kehricht	-	-	-	-
Wasenplätze	-	-	-	-
Kiesgruben, Sandgruben, Lehmgruben	-	-	-	b

Art. 4

Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhören der Einwohnergemeinde Matzendorf vom Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden, sofern der Nachweis erbracht worden ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Quellfassung erfolgt.

Art. 5

Zuständigkeit

Wo nichts anderes erwähnt ist, ist die Einwohnergemeinde Matzendorf für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 6

Gültigkeitsdauer

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit. Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 7

Schlussbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 37 - 42 des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes oder des Kantonalen Wasserrechtsgesetzes oder des Schweizerischen Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 8

Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

Massnahmen zum Schutze des Quellwassers

Art. 9

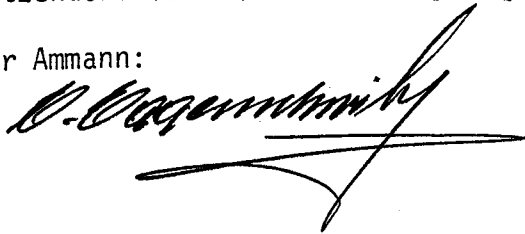
Inkraftsetzung

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn sofort in Kraft.

Genehmigungsvermerke:

Beschluss zur Planauflage durch Beschluss des Einwohnergemeinderates
Matzendorf vom 22. November 1982

Der Ammann:



Der Gemeindeschreiber:

H. Meister - Haas

Planaufgabe: Gemeindekanzlei Matzendorf vom 1.12.82 bis 30.12.82
Genehmigung durch den Gemeinderat Matzendorf am 24. Januar 1983

Der Ammann:



Der Gemeindeschreiber:

H. Meister - Haas

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss
Nr. 591 vom 1.3.1983

Der Staatsschreiber:

Der Stellvertreter:

